

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Jümme vom xx.xx.xxxx



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 15.09.2020

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Jümme
(Gemeinde Detern, Gemeinde Filsum, Gemeinde Nortmoor)
03457006 03457008 0345016
Rathausring 8-12
26849 Filsum
04957/9180-0
www.juemme.de, gemeinde@juemme.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Jümme besteht aus den Mitgliedsgemeinden Detern, Filsum und Nortmoor hat ca. 6.700 Einwohner und gehört zum Landkreis Leer. Es handelt sich um eine ländliche Gegend, die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei der Lärmquelle handelt es sich um die Bundesautobahn A 28, DTV 23.600 und 24.000 sowie die Bundesstraße B 436, die hauptsächlich die Gemeinde Filsum und die Gemeinde Nortmoor quert. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Detern wird vom Isophonenband der lärmkartierten A 28 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

2.1.1 Gemeinde Detern

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70 bis 75	
über 75	
Summe	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	
über 60 bis 65	
über 65 bis 70	
über 70	
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}		
65 - 75 dB(A) L _{DEN}		
über 75 dB(A) L _{DEN}		
Summe		

2.1.2 Gemeinde Filsum

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	
über 65 bis 70		über 60 bis 65	
über 70 bis 75		über 65 bis 70	
über 75		über 70	
Summe	100	Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}		100
65 - 75 dB(A) L _{DEN}		
über 75 dB(A) L _{DEN}		
Summe		100

2.1.3 Gemeinde Nortmoor

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100	über 50 bis 55	
über 60 bis 65		über 55 bis 60	
über 65 bis 70		über 60 bis 65	
über 70 bis 75		über 65 bis 70	
über 75		über 70	
Summe	100	Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}		
65 - 75 dB(A) L _{DEN}		
über 75 dB(A) L _{DEN}		
Summe		

Link zum Kartenserver des Landes Niedersachsen: <https://numis.niedersachsen.de/s/f5e>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Es sind in Filsum ca. 100 Personen und in Nortmoor ca. 100 Personen tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete der 16. BImSchV ausgesetzt. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht nicht.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Detern wird vom Isophonenband der lärmkartierten A 28 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EWU-ULR betroffen wären.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Keine Angabe

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In den Bebauungsplänen der im Bereich der Lärmquelle gelegenen Wohngebiete ist durch textliche Festsetzung vorgeschrieben, dass bei Neubauten, wesentlichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichkommen Außenbauteile von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen so auszuführen sind, dass die Schalldämm-Maße des Lärmpegelbereichs III gem. DIN 4109 (Tab 8ff) erreicht werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Steuerung durch textliche Festsetzung in den Bebauungsplänen

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Aufgrund der geringen Lärmbelastung und der fehlenden Kriterien zur Beschreibung eines „ruhigen Gebietes“ wird auf die Festlegung im Gebiet der Samtgemeinde Jümme derzeit verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Siehe Punkt 3.2

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Keine Angabe

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) im Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Mitwirkung der Bürger erfolgte am xx.xxx.xxxxx durch Aushang in den Aushangkästen der Samtgemeinde Jümme. Weiterhin war die Bekanntmachung sowie der Entwurf des Lärmaktionsplanes auf der Homepage der Samtgemeinde Jümme unter www.juemme.de einsehbar.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates entschieden.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde am
durch den Samtgemeinderat beschlossen.

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.juemme.de/

Filsum, den

Samtgemeinde Jümme
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Busboom

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)